



Ratgeber Baden-Württemberg  
für die Vergabe von  
Architekten- und Ingenieurleistungen  
oberhalb der EU-Wertgrenze

**ING  BW**

Ingenieurkammer Baden-Württemberg  
voranbringen – vernetzen – versorgen



**Architektenkammer  
Baden-Württemberg**

# Runder Tisch





# Inhalt

<b>Ratgeber Baden-Württemberg für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen</b>	<b>2</b>
Vorbemerkung	3
Grundsätze	3
<b>Vorüberlegungen</b>	<b>4</b>
Die Bedeutung eines Planungswettbewerbs vor einer Beauftragung	4
Trennung von Planen und Bauen	4
Die Rolle der professionellen Betreuung	4
Partizipation	5
Nachhaltigkeit	5
<b>Verfahren im Überblick</b>	<b>6</b>
Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb	6
Verhandlungsverfahren mit vorgelagerten Planungswettbewerb	7
<b>Teilnahmewettbewerb</b>	<b>8</b>
Auswahlkriterien bei nichtoffenem Planungswettbewerb – Architektenleistungen	9
Auswahl- und Eignungskriterien – Ingenieurleistungen (Vergabe ohne Planung)	10
Eignungskriterien, Zuschlagskriterien	11
<b>Ablauf Verfahren</b>	<b>12</b>
Verfahren mit Planungswettbewerb vor Verhandlungsverfahren	12
Verhandlungsverfahren ohne Planungswettbewerb	13
<b>Glossar</b>	<b>14</b>

# Ratgeber Baden-Württemberg für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Baden-Württemberg ist das Bundesland mit einer außergewöhnlichen Architekten- und Ingenieurtradition. Die Herausgeber dieses Vergabe-Ratgebers bekennen sich zum Vergaberecht als Grundlage für einen fairen, freien und verantwortungsvollen Wettbewerb, der diese Tradition und Kultur fordert und fördert.

Aufgrund der Vergaberechtsreform 2016 haben die Herausgeber dieses Vergabe-Ratgebers ihre gemeinsamen vergaberechtlichen Positionen zusammengefasst, um den Verfahrensbeteiligten eine Orientierungshilfe anzubieten. Ziel dieses baden-württembergischen Vergabe-Ratgebers für Architekten- und Ingenieurleistungen ist es daher, insbesondere öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung von Vergabeverfahren zu unterstützen und Wege aufzuzeigen, wie im Rahmen des aktuellen Vergaberechts geeignete Verfahren für eine anstehende Planungsaufgabe gefunden werden können.

Das Vergaberecht soll dabei nicht als bürokratischer Ballast erscheinen, welches notwendige Entscheidungen blockiert, kompliziert und verzögert. Vielmehr soll es den Verfahrensbeteiligten Sicherheit und Verlässlichkeit bei der Vergabe von Planungsleistungen geben. Es bietet die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung und lässt Raum für die Entwicklung der besten Ideen. Deshalb stellt es für Entscheidungsträger eine ideale Grundlage dar, rechts- und verfahrenssichere Entscheidungen zur Beauftragung von Planungsleistungen transparent und neutral zu treffen.

Diese novellierte und ergänzte Fassung des ersten gemeinsamen „VOF-Leitfadens“ aus dem Jahr 2009/2010 weist auf die große Bedeutung der Planungsvorbereitung und der Wahl der geeigneten Verfahrensart hin.

Der vorliegende Vergabe-Ratgeber betrifft Verfahren, die den Schwellenwert erreichen oder übersteigen, für die also das EU-Recht, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV) Anwendung finden.

Hinzuweisen ist auf den umfangreichen Vergabe-Leitfaden der Bundesarchitektenkammer, der ergänzende fachliche und rechtliche Informationen enthält.



## Vorbemerkung

Ziel dieses Ratgebers ist es, öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung von Vergabeverfahren gemäß des GWB und der VgV – also bei Auftragswerten ab den Schwellenwerten – zu unterstützen und ihnen Wege aufzuzeigen, wie sie im Rahmen der zulässigen Verfahrensmöglichkeiten geeignete Architekten und/oder Ingenieure für eine anstehende Planungsaufgabe finden können.

Um den Aufwand bei den Bewerbern wie bei den Auftraggebern gering zu halten und dennoch ein Verfahren zu finden, das die bestmögliche Leistung erwarten lässt, sollten die geforderten Eignungsnachweise aufgabenrelevant und -angemessen, jedoch so begrenzt wie möglich sein. Keinesfalls dürfen über die hohe Zahl an geforderten Einzelleistungen oder Umsatznachweise quasi Ausschlusskriterien formuliert werden. Die Kriterien sollen so gefasst werden, dass möglichst viele Bewerber, insbesondere auch kleinere Büros und Berufsanfänger die gestellten Zugangsanforderungen erfüllen können.

## Grundsätze

Aufträge über freiberufliche Leistungen werden gemäß der VgV im Verhandlungsverfahren vergeben, ggf. nach Durchführung eines Planungswettbewerbs. Die VgV trat am 18. April 2016 in Kraft und löste die bisherige Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) ab. In den §§ 97 ff. GWB finden sich allgemeine Vergabegrundsätze.

Bei der Vergabe von geistig-schöpferischen Planungsleistungen spielt die Qualität dieser Leistung eine entscheidende Rolle. Kennzeichnend für einen Planungswettbewerb ist, dass Qualität in ihren verschiedensten Facetten – Ästhetik, Zweckmäßigkeit, fachlicher und technischer Wert, Funktionalität, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit – abgefragt und beurteilt wird. Auftraggeber, die vor dem Verhandlungsverfahren von den ausgewählten Bewerbern Lösungsvorschläge abfragen – in einem Planungswettbewerb nach RPW (Richtlinie für Planungswettbewerbe) oder als Planungen gemäß der HOAI – können damit eine wesentliche Entscheidungsgrundlage im Verhandlungsverfahren erhalten.

Nur eine ausreichende Anzahl von Teilnehmern gewährleistet einen umfassenden Vergleich und damit einen echten Wettbewerb. Dabei kann sich der Auslober eines Planungswettbewerbs darauf verlassen, dass die eingereichten Arbeiten in Bezug auf Funktionalität, Ökonomie und Gestaltung regelmäßig hohen Ansprüchen genügen. Eine sachorientierte Entscheidung über die Wettbewerbsbeiträge ist durch die Anonymität der Teilnehmer garantiert und trägt dem Grundsatz der Gleichbehandlung auf Grundlage objektiver Kriterien Rechnung. Das Preisgericht im Planungswettbewerb ist unabhängig. Das Risiko der Teilnehmer, zunächst ohne angemessene Honorierung Planungsleistungen zu liefern, ist gerechtfertigt durch faire Verfahrensregeln, eine angemessene Dotierung der Wettbewerbssumme sowie die Aussicht auf eine weitere Beauftragung.

# Vorüberlegungen

## **Die Bedeutung des Planungswettbewerbs vor einer Beauftragung**

Das Planen und Bauen besteht darin, komplexe Fragestellungen zu lösen. Sachgerechte Lösungen sind gekennzeichnet durch die Betrachtung vieler verschiedener Rahmenbedingungen sowie einer starken Vernetzung veränderlicher und zum Teil gegenläufiger Komponenten und Prozesse. Dabei besteht ein grundsätzlicher Unterschied zur Bearbeitung exakt bestimmbarer Aufgaben, bei denen definierbare Faktoren die Ergebnisse bestimmen. Entscheidend kommt es danach darauf an, möglichst viele Lösungsvorschläge für eine Planungsaufgabe zu erhalten.

Es stellt sich also die Frage, wie dieser Planungsprozess optimal und erfolgreich zu gestalten ist. Zu Beginn eines Projektes bestehen die größten Steuerungsmöglichkeiten, die es erlauben ein Projekt wirtschaftlich, funktional und qualitativ zu entwickeln. Zu diesem Zeitpunkt liegen allerdings auch die geringsten Erkenntnisse und Entscheidungsgrundlagen zu grundsätzlichen Projektentscheidungen vor. An dieser Stelle leistet der Wettbewerb einen entscheidenden Beitrag und schließt Erkenntnislücken, die am Anfang eines Projektes bestehen. Vor dem Hintergrund der Abwägung unterschiedlicher Lösungsansätze die ein Wettbewerb bietet, können die richtigen Weichenstellungen für ein erfolgreiches Projekt gestellt werden. Nur der am besten geeignete und vielversprechendste Lösungsansatz wird weiter verfolgt. Die unterschiedliche Komplexität von Planungsaufgaben kann durch eine angemessene Teilnehmerzahl abgebildet werden. Gerade bei komplexen Planungsaufgaben bieten sich auch interdisziplinäre Planungswettbewerbe an.

## **Trennung von Planen und Bauen**

Die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eingesetzte Reformkommission Bau von Großprojekten kam u.a. zu folgendem Ergebnis:

„Erst planen, dann bauen: Es sollte gewährleistet sein, dass mit dem Bau erst dann begonnen wird, wenn für das genehmigte Bauvorhaben die Ausführungsplanung mit detaillierten Angaben zu Kosten, Risiken und zum Zeitplan sowie eine integrierte Bauablaufplanung vorliegen.“

Die Herausgeber dieses Vergabe-Ratgebers sind ebenso von der Trennung zwischen Planen und Bauen überzeugt.

## **Die Rolle der professionellen Betreuung**

Zur Vorbereitung einer Baumaßnahme auf der „grünen Wiese“ reichte früher in Deutschland die Erstellung eines Raumprogramms, die Bereitstellung eines Baugrundstücks sowie eines notwendigen Budgets in der Regel aus, um ein Projekt erfolgreich durchzuführen. Bei Projekten der Gegenwart jedoch sind nicht nur die Wahl und Beurteilung eines Standorts, die Erstellung eines Raumprogramms, die Abschätzung möglicher planungsrechtlicher Auflagen, sondern auch eine Vielzahl von Faktoren heranzuziehen und abzuwägen, um eine Baumaßnahme erfolgreich durchzuführen. Es empfiehlt sich deshalb, die Vorbereitung von Baumaßnahmen mitsamt den Planungsfindungs- und Vergabeverfahren als eigenes Vorprojekt (Bedarfsplanung) anzusehen, weil in ihm nahezu alle wesentlichen Abwägungen getroffen werden, die den weiteren Verlauf der Planung und der Baumaßnahme bestimmen.



Die Bearbeitung der Planungsvorbereitung sollte wegen der hohen Bedeutung dieser Phase durch einen professionellen Verfahrensbetreuer vorgenommen werden; jemanden, der Planungsinhalte und -schritte ebenso beherrscht wie das Vergaberecht und -verfahren. Die Architektenkammer Baden-Württemberg und die Ingenieurkammer Baden-Württemberg führen Listen von qualifizierten Wettbewerbsbetreuern und Fachpreisrichtern, die sich durch regelmäßige Fortbildungen und spezifische Referenzen besonders für diese Aufgabe eignen. Einem Verfahrensbetreuer fiel z. B. die Aufgabe zu, Standortvorgaben, Raumprogramm und bereitgestellte Budgets zu reflektieren und abzuwägen. Letztlich fügt der Verfahrensbetreuer die Ergebnisse der Abwägungen und Vorschläge in die Formulierung einer Aufgabe ein, die in einem maßgeschneiderten Planungsfindungs- und Vergabeverfahren ausgelobt werden kann, welches das gesamte Verfahrensspektrum VgV und RPW nutzt. Ziel dieses individuellen Planungsfindungs- und Vergabeverfahrens ist es, den erfolgreichsten Weg zur besten Planung aufzuzeigen. Am erfolgversprechendsten sind angemessene Verfahren, die sowohl rechtskonform nach VgV und RPW sind und von Auftraggebern und Auftragnehmern gleichermaßen als gerecht und gewinnbringend angesehen werden. Die qualifizierte Vorbereitung eines Planungsprozesses erfolgt in folgenden Schritten:

1. Formulierung, Definition und Reflexion einer Aufgabe (durch eine Preisrichtervorbesprechung)
2. Beurteilung der Vorschläge und der Empfehlung des besten planerischen Konzepts (durch ein Preisgericht)
3. ordnungsgemäße Planungsauftragsvergabe an den Verfasser des besten Konzepts.

## Partizipation

Durch gestiegene Anforderungen an technische Leistungsfähigkeit, Kostensicherheit und politische Akzeptanz gewinnen Baumaßnahmen zunehmend an Komplexität. Die Bedeutung der Vorbereitung der eigentlichen Planung ist hierdurch enorm gewachsen. Darin – wie in keiner anderen Planungsphase – werden die Weichen für den Erfolg des Projektes gestellt; zu diesem Zeitpunkt werden die relevanten Zusammenhänge und Rahmenbedingungen für das gesamte Projekt in den Blick genommen und in die Planung einbezogen. In dieser Phase fördert eine frühzeitige Bürgerbeteiligung die öffentliche und politische Akzeptanz. Zu diesem Zeitpunkt besteht die beste Beteiligungsmöglichkeit, sodass Projektziele gemeinsam mit der Öffentlichkeit gesucht, erörtert und definiert werden können. Demgegenüber bestehen vergaberechtliche Bedenken bei der Herstellung von Öffentlichkeit innerhalb eines laufenden Vergabeverfahrens, etwa im Rahmen einer Ausstellung von Wettbewerbsarbeiten, solange der Wettbewerb noch nicht endgültig entschieden ist. Die öffentliche Ausstellung würde dann nämlich die Möglichkeit des „Ideentransfers“ unter Konkurrenten eröffnen.

## Nachhaltigkeit

Die Entwicklung von Planungskonzepten nach den Prinzipien des Nachhaltigen Bauens beginnt bereits mit der Grundlagenermittlung und spätestens in der Vorplanung. In diesen Planungsphasen stehen eine Reihe von Nachhaltigkeitskriterien zur Verfügung, die in Wettbewerbsverfahren bewertet werden können. Diese vorentwurfsrelevanten Nachhaltigkeitsaspekte verbessern die Entscheidungsgrundlage für die Auswahl der besten Vorplanung oder des besten Wettbewerbsbeitrages.

Umfassende Zertifizierungssysteme zum Thema Nachhaltigkeit (z.B. DGNB-Standards, etc.) kommen jedoch schwerpunktmäßig erst in nachfolgenden Planungsphasen zum Tragen. Der Aufwand für die Wettbewerbsteilnehmer soll angemessen sein und den üblichen Umfang nicht überschreiten. Die abgefragten Leistungen sollen durch das Preisgericht fachgerecht beurteilt und auch durch die Vorprüfung bewertet werden können. Eine wirksame Überprüfbarkeit muss also gewährleistet sein.

# Verfahren im Überblick

Die VgV sieht für Architekten- und Ingenieurleistungen grundsätzlich zwei unterschiedliche Verfahren vor:

Das Verhandlungsverfahren nach § 17 VgV und den sogenannten wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV. Der wettbewerbliche Dialog spielt in der Praxis für die Vergabe von Planungsleistungen an Ingenieure oder Architekten so gut wie keine Rolle.

In der Regel werden Aufträge über Planungsleistungen im Verhandlungsverfahren vergeben, auch nach Planungswettbewerben, die jederzeit vor oder auch ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden können. Planungswettbewerbe können auf vielfältige Weise und mit einem sehr guten Aufwand-Leistungsverhältnis im Rahmen von Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Im Prinzip stehen demnach vier Verfahrensarten zur Verfügung:

---

Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem offenem Planungswettbewerb

---

Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem nichtoffenem Planungswettbewerb

---

Verhandlungsverfahren mit Planung (d. h. mit Lösungsvorschlägen für die gestellte Planungsaufgabe in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen)

---

Verhandlungsverfahren

---

Das Verhandlungsverfahren kann mit (§ 17 Abs. 1 VgV) oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 17 Abs. 5 VgV) durchgeführt werden. Der letztgenannte Fall ist zulässig, wenn dem Verhandlungsverfahren ein Planungswettbewerb vorausgeht und der Gewinner oder alle Preisträger zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV).

Nach § 78 Abs. 2 VgV prüft der öffentliche Auftraggeber bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll und dokumentiert seine Entscheidung.

## **Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb (§ 17 Abs. 1 VgV)**

Bei diesem Verfahren hat dem Verhandlungsverfahren ein Teilnahmewettbewerb vorauszugehen. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs wählt der Auftraggeber eine zuvor festgelegte Anzahl an Bewerbern anhand bestimmter, in der Auftragsbekanntmachung genannter Kriterien aus.

Diese werden aufgefordert, ein Erstangebot abzugeben. Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden, mit Ausnahme der vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.

Der Auftraggeber kann den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn er sich in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung diese Möglichkeit vorbehalten hat.

Anders als beim Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb beruht hier die Vergabeentscheidung auf den von den Bewerbern in der Vergangenheit erbrachten Leistungen und projektbezogenen Aussagen. Dem Auftraggeber liegen hier keine konkreten Lösungsvorschläge für die anstehende Bauaufgabe vor.

Es kann jedoch sehr wohl ergänzend im Verhandlungsverfahren von den teilnehmenden Bewerbern bzw. Bietern gegen eine angemessene Vergütung die Erstellung von Lösungsvorschlägen gefordert werden (§ 76 Abs. 2 VgV).





### **Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb (§ 17 Abs. 5 VgV i. V. m. § 78 VgV)**

Bei diesem Verfahren ersetzt der Planungswettbewerb quasi den Teilnahmewettbewerb. Bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie der Landschafts- und Freiraumplanung prüft der öffentliche Auftraggeber, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll und dokumentiert seine Entscheidung (§ 78 Abs. 2 VgV).

Der vorgelagerte Planungswettbewerb und das anschließende Verhandlungsverfahren sind zwei getrennte, nacheinander durchzuführende Verfahren. Der Planungswettbewerb dient zur Generierung von Lösungen und ist nicht gleichzusetzen mit der Beauftragung von Planungsleistungen. Die Beauftragung erfolgt nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens.

Der vorgelagerte Planungswettbewerb kann offen oder mit beschränkter Teilnehmerzahl ausgelobt werden. Beim offenen Planungswettbewerb entfällt der nicht geringe Aufwand des Teilnahmewettbewerbs, da die Teilnehmerzahl nicht limitiert wird. Jeder Bewerber kann eine Lösung einreichen. Beim nicht-offenen Wettbewerb werden anhand der zuvor bekanntgegebenen Auswahlkriterien diejenigen Bewerber ausgewählt, die zum Planungswettbewerb zugelassen werden.

Bei einem Planungswettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl hat der öffentliche Auftraggeber eindeutige und nicht diskriminierende Auswahlkriterien festzulegen (§ 71 Abs. 3 VgV).

<b>Vergabeverfahren mit vorgelagertem offenem Planungswettbewerb</b>	<b>Vergabeverfahren mit vorgelagertem nichtoffenem Planungswettbewerb</b>	<b>Vergabeverfahren mit Lösungsvorschlägen</b>	<b>Vergabeverfahren ohne Planung</b>
EU-Wettbewerbsbekanntmachung	EU-Wettbewerbsbekanntmachung	EU-Auftragsbekanntmachung	EU-Auftragsbekanntmachung
	Teilnahmewettbewerb (Bewerbungs- und Zulassungsverfahren)	Teilnahmewettbewerb (Bewerbungs- und Zulassungsverfahren)	Teilnahmewettbewerb (Bewerbungs- und Zulassungsverfahren)
	Auswahl/Eignungskriterien	Auswahl/Eignungskriterien	Auswahl/Eignungskriterien
Offener Planungswettbewerb	Nichtoffener Planungswettbewerb	Lösungsvorschläge	
Verhandlungsverfahren mit dem Gewinner oder den Preisträgern	Verhandlungsverfahren mit dem Gewinner oder den Preisträgern	Verhandlungsverfahren mit mind. 3 Bietern mit Lösungsvorschlägen	Verhandlungsverfahren mit mind. 3 Bietern
Zuschlagskriterien auftragsbezogen	Zuschlagskriterien auftragsbezogen	Zuschlagskriterien auftragsbezogen	Zuschlagskriterien auftragsbezogen

### **Informations- und Wartepflicht**

# Teilnahmewettbewerb

Der Teilnahmewettbewerb dient beim Planungswettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl (nichtoffener Planungswettbewerb, § 71 Abs. 3 VgV) der Auswahl der Wettbewerbsteilnehmer anhand eindeutiger und nichtdiskriminierender Auswahlkriterien.

Bei Verhandlungsverfahren (§ 75 Abs. 4 VgV) dient er der Auswahl der Verhandlungsteilnehmer anhand angemessener und mit dem Auftrag in Verbindung stehenden Eignungskriterien.

Im Teilnahmewettbewerb prüft der Auftraggeber zunächst, ob keine formalen oder materiellen Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen.

Fakultative Ausschlussgründe betreffen unter anderem eine Ausschlussmöglichkeit wegen erheblicher oder fortdauernder Schlechtleistung in der Vergangenheit und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat (§ 124 GWB). Hier hat der Auslober Ermessenspielräume.

**Da die Eignung erst zur Auftragsverhandlung nachzuweisen ist, reduziert sich diese beim vorgelagerten Planungswettbewerb auf den Gewinner oder auf alle Preisträger (§ 80 Abs. 1 VgV).**

Bewerber, die zur Auswahl zugelassen werden wollen, müssen alle formalen Anforderungen – die Ausschlusskriterien – ausnahmslos erfüllen.

Bewerber belegen dies auf einer vom Auftraggeber vorgegebenen Bewerbererklärung und mit den Eigenerklärungen und Nachweisen, die für die Zulassung zur Auswahl gefordert sind.

Kann ein Bewerber nur eine/n einzige/n Eigenerklärung/Nachweis nicht erbringen, muss er vom Teilnahmewettbewerb ausgeschlossen werden.

## Formale Ausschlussgründe:

Kein fristgerechter Eingang

Fehlende rechtsverbindliche Bewerber-/Teilnahmeerklärung

Fehlender Nachweis:

Berufliche Qualifikation (als Eigenerklärung)

Fehlender Nachweis:

Berufshaftpflichtversicherung bis 25.000.000 Euro Herstellungskosten, 1.500.000 Euro Personenschäden und 500.000 Euro sonstige Schäden (als Eigenerklärung)

Ausschlussgründe §§ 123, 124 GWB:

Unternehmensbezogene Ausschlussgründe sind im GWB (§§ 123, 124 GWB) geregelt und werden im Rahmen der Eignung geprüft. Zwingende Ausschlussgründe betreffen unter anderem strafrechtliche Aspekte sowie ausstehende Zahlungen von Steuern und Abgaben (§ 123 GWB). Liegt ein zwingender Ausschlussgrund vor, ist der Bewerber zwingend auszuschließen; dem Auftraggeber steht bei dieser Entscheidung kein Ermessenspielraum zu.

## Zur Orientierung können die Mindestversicherungssummen der RB Bau dienen:

	Geschätze Baukosten (Brutto)	Für Personenschäden
bis	4.000.000 Euro	1.500.000 Euro
bis	10.000.000 Euro	2.000.000 Euro
über	10.000.000 Euro	3.000.000 Euro

	Geschätze Baukosten (Brutto)	Für sonstige Schäden
bis	500.000 Euro	250.000 Euro
bis	1.500.000 Euro	500.000 Euro
bis	4.000.000 Euro	1.000.000 Euro
bis	10.000.000 Euro	2.000.000 Euro
bis	25.000.000 Euro	3.000.000 Euro
bis	50.000.000 Euro	5.000.000 Euro



## Auswahlkriterien bei nichtoffenem Planungswettbewerb – Architektenleistungen

Auswahlkriterien dienen zur Auswahl der Teilnehmer für den Planungswettbewerb. Sie sind vom Auftraggeber eindeutig und nichtdiskriminierend zu formulieren (§ 71 Abs. 3 VgV).

Auswahlkriterien sind so zu wählen, dass sie den Anforderungen der Aufgabenstellung entsprechen und kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern die Möglichkeit geben, sich an Vergabeverfahren beteiligen zu können (§ 75 Abs. 4 VgV).

Um die Kriterien zu erfüllen, können sich insbesondere kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen (Eignungsleihe § 47 VgV).

Ein Auswahlgremium bewertet die Nachweise und Referenzen. Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen qualifizieren sich als Teilnehmer an den Auftragsgesprächen bzw. als Teilnehmer eines Planungswettbewerbs. Bei Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

Eindeutige und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien, die einen Rahmen, aber keinen Mindestumfang bestimmen, können zum Beispiel Wettbewerbsbeiträge oder Referenzprojekte mit vergleichbaren Planungsanforderungen sein.

Denkbar wäre auch die Akzeptanz eines sonstigen geeigneten Nachweises der Erfahrung in der Planung und Ausführung von Referenzprojekten mit vergleichbaren Planungsanforderungen oder andersartige Auseinandersetzung mit einer vergleichbaren Aufgabenstellung.

Beispiel:

Auswahlkriterium	Bewertung (1 bis 5 Punkte)
<b>ein vergleichbares realisiertes Projekt</b>	1 bis 5 Punkte
und / oder	
<b>ein beliebiges realisiertes Projekt</b>	1 bis 5 Punkte
und / oder	
<b>ein Wettbewerbserfolg</b>	1 bis 2 Punkte
und / oder	
<b>ein ausgezeichnetes realisiertes Projekt</b> (Hugo-Häring-Preis, Beispielhaftes Bauen, andere qualifizierte Auszeichnung)	1 bis 2 Punkte
<b>Summe</b>	4 bis 14 Punkte

## Auswahl- und Eignungskriterien – Ingenieurleistungen (Vergabe ohne Planung)

### Eignungskriterien (§§ 45, 46, 75 VgV)

Der Auftraggeber definiert die Eignungskriterien, anhand derer die Leistungsfähigkeit der Bewerber für die anstehende Aufgabe bewertet wird. Die Bewerber belegen mit Eigenerklärungen, inwieweit sie den Eignungskriterien genügen (soweit nicht aus-

schließlich die EEE verwendet wird – siehe folgende S. 11). Ein Auswahlgremium bewertet die Unterlagen. Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen qualifizieren sich als Bieter für eine Angebotsabgabe und eine eventuelle spätere Verhandlung.

Beispiel Eignungskriterien	Gewichtung	Bewertung (5 bis 125 Punkte)
<b>Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit</b>		
Gesamtumsatz der letzten 3 Jahre	5 %	5 bis 25 Punkte
Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags der letzten 3 Jahre	10 %	10 bis 50 Punkte
<b>Technische und berufliche Leistungsfähigkeit</b>		
Referenzliste vergleichbarer Leistungen der letzten 3-10 Jahre	50 %	50 bis 250 Punkte
Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung	20 %	20 bis 100 Punkte
Zahl der Beschäftigten und Führungskräfte	5 %	5 bis 25 Punkte
Gesamteindruck der Bewerbung	10 %	10 bis 50 Punkte
<b>Summe</b>	<b>100 %</b>	<b>100 bis 500 Punkte</b>

### Zuschlagskriterien (§§ 58, 76 VgV)

Der Auftraggeber definiert die Zuschlagskriterien, die er anwenden will. Der Zuschlag hat auf das Angebot mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis zu erfolgen (§ 58 Abs. 2 VgV).

Dafür ist die Zahl  $Z=L/P$  (mit L = Leistungspunkte und P = Preispunkte) zu bilden. Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Zahl Z.

Beispiel Zuschlagskriterien	Gewichtung	Bewertung (5 bis 125 Punkte)
<b>Leistungsqualität</b>		
Projektorganisation	10 %	10 bis 50 Punkte
Qualifikation Schlüsselpersonal	15 %	15 bis 75 Punkte
Erfahrung Schlüsselpersonal	50 %	50 bis 250 Punkte
Eindruck Schlüsselpersonal bei der Präsentation	15 %	15 bis 75 Punkte
Verfügbarkeit	10 %	10 bis 50 Punkte
<b>Summe Leistungspunkte L</b>	<b>100 %</b>	<b>100 bis 500 Punkte</b>
<b>Preis</b>	<b>Divisor: 1000</b>	<b>Bewertung: variabel</b>

**Summe Preispunkte (Preis dividiert durch 1.000) = P. Der Zuschlag erfolgt auf den höchsten Wert von  $Z = L/P$ .**



## Eignungskriterien

Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen (§ 122 Abs. 2 Satz 2 GWB):

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 75 Abs. 1 VgV)

wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV) z.B. Mindestjahresumsatz

technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§§ 46, 75 Abs. 5 VgV) z.B. Referenzen

Die Prüfung, unter welchen Voraussetzungen Bieter grundsätzlich geeignet sind, um einen öffentlichen Auftrag auszuführen, wurde mit der Vergaberechtsreform erleichtert. Mit der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) wurde ein Formular geschaffen, mit welchem Bewerber die geforderte Eignung zunächst selbst erklären und erst nach Auswahl durch den Auftraggeber die geforderten Eignungsnachweise vorlegen müssen. Der Aufbau des Standardformulars sieht in Teil I vom öffentlichen Auftraggeber in geringem Umfang die Angabe von Informationen zu seiner Identität und zum Vergabeverfahren vor. Die Teile II bis VI sind vom sich bewerbenden Unternehmen auszufüllen. Zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung wurde am 5. Januar 2016 die Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 erlassen. Auf die Hinweise im Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Thema Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) wird verwiesen. Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvor-

liegens von Ausschlussgründen muss der öffentliche Auftraggeber die Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) akzeptieren (§ 48 Abs. 3 VgV).

Der öffentliche Auftraggeber kann grundsätzlich geeignete Referenzen über frühere Aufträge einfordern (§ 46 Abs. 3 VgV). Dabei wird die Aufweitung des Betrachtungszeitraums auf mehr als drei Jahre zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs eingeräumt. Für die Vergabe von Planungsleistungen ist eine Ausweitung auf einen längeren Zeitraum sachgerecht.

## Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien können neben der Wirtschaftlichkeit auch qualitative, umweltbezogene und soziale Aspekte sein. Die frühere strikte Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien wird in der aktuellen VgV für das Kriterium Qualifikation aufgehoben (§ 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV). Hier werden ausdrücklich die Organisation, die Qualifikation und die Erfahrung des mit der Ausführung vorgesehenen Personals als Kriterium zugelassen, wenn die Qualität des eingesetzten Mitarbeiters und/oder Fachplaners erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Dies ist im Bereich Planungsleistung immer der Fall.

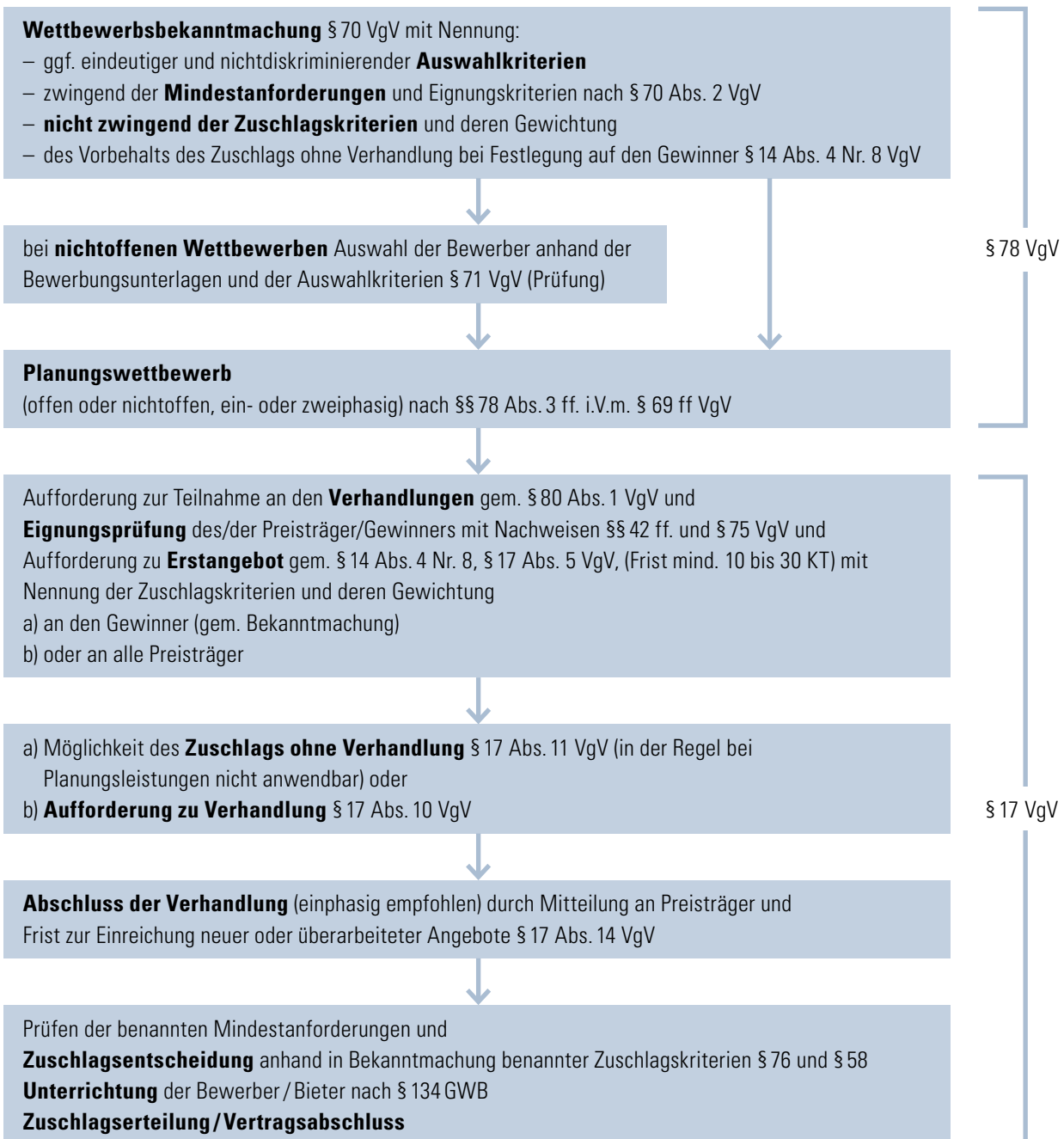
Bei Verfahren mit Lösungsvorschlägen, die außerhalb eines Planungswettbewerbs eingeholt werden, ist die Bewertung der Lösungsvorschläge als Teil der Zuschlagskriterien einschließlich Gewichtung bereits mit der Bekanntmachung mitzuteilen.

### Orientierungswerte bei Architektenleistungen für Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung:

Kriterium	Gewichtung	Bewertung (1 bis 5 Punkte)
<b>Lösung der Aufgabe</b>		
Wettbewerbsergebnis (§ 78 VgV) bzw. Lösungsvorschlag (§ 77 Abs. 2 VgV)	50 %	50 bis 250 Punkte
<b>Projektumsetzung</b> mit Unterkriterien wie Projektorganisation, Projektteam, Präsenz vor Ort, Kosten-, Qualitäts-, Termin- und Nachtragsmanagement, etc.	40 %	40 bis 200 Punkte
<b>Honorarparameter</b> (wie Honorarsatz, Nebenkosten, ggf. Umbauschlag, besondere Leistungen)	10 %	10 bis 50 Punkte

# Ablauf Verfahren

## Verfahren mit Planungswettbewerb (§ 78 VgV) vor Verhandlungsverfahren (§ 17 VgV)





## Verhandlungsverfahren (§ 17 VgV) ohne Planungswettbewerb

### **Auftragsbekanntmachung** § 37 VgV (2) mit zwingender Nennung:

- der Mindestanforderungen § 17 Abs. 10 VgV
  - der Eignungskriterien und der jeweiligen Nachweise §§ 42 ff. VgV
  - **der Zuschlagskriterien** und deren Gewichtung § 58 Abs. 3 VgV
  - des Vorbehalts des Zuschlags ohne Verhandlung § 17 Abs. 11 VgV
- Bewerbungsfrist 30 KT (15 KT bei Dringlichkeit) § 17 Abs. 2 VgV

**Auswahl** der Bewerber anhand Bewerbungsunterlagen (EEE) und der Eignungskriterien § 51 (Eignungsprüfung)

Aufforderung zu **Erstangebot** gem. § 17 Abs. 4 i. V. m. § 52 VgV  
ggf. Lösungsvorschläge nach § 77 Abs. 2 VgV

nach Prüfung der Mindestanforderungen Möglichkeit des **Zuschlags ohne Verhandlung** § 17 Abs. 11 VgV  
(in der Regel bei Planungsleistungen nicht anwendbar)  
oder **Aufforderung zu Verhandlung** § 17 Abs. 10 VgV

Verhandlung(en) über Erstangebot ggf. Folgeangebote (einphasig empfohlen)  
mit dem Ziel der inhaltlichen Verbesserung der Angebote, ggf. Lösungsvorschläge nach § 77 Abs. 2 VgV  
keine Verhandlung der Mindestanforderungen oder Zuschlagskriterien  
**Abschluss der Verhandlung** durch Mitteilung an Bieter und  
(zwingende) Frist zur Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote § 17 Abs. 14 VgV

Prüfen der benannten Mindestanforderungen und  
**Zuschlagsentscheidung** anhand der in der Auftragsbekanntmachung benannten  
Zuschlagskriterien § 76 und § 58 VgV  
**Unterrichtung** der Bewerber / Bieter nach § 134 GWB  
**Zuschlagserteilung / Vertragsabschluss**

# Glossar

## **Auslober/Ausrichter**

Auslober/Ausrichter sind öffentliche oder private Auftraggeber, die zur Lösung einer Aufgabe einen Wettbewerb ausschreiben. Der Auslober/Ausrichter definiert die Aufgabe, lobt den Wettbewerb aus, bestimmt die Verfahrensart und beruft das Preisgericht (§ 2 Abs. 1 RPW 2013). Die öffentlichen Auftraggeber sind in §§ 98 ff. GWB definiert.

## **Auswahlverfahren**

Im Rahmen des Auswahlverfahrens müssen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit der Bewerber geprüft werden nach § 75 VgV.

## **GWB**

Das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB) regelt die Grundsätze der Vergabeverfahren der öffentlichen Hand.

## **HOAI**

Die „Verordnung über die Honorar für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)“ regelt die Berechnung der Entgelte für die Grundleistungen der Architekten und der Ingenieure mit Sitz im Inland.

## **Öffentlicher Auftraggeber**

§ 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) definiert öffentliche Auftraggeber. Es sind dies insbesondere Gebietskörperschaften. Zu den öffentlichen Auftraggebern zählen auch andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern sie überwiegend von Gebietskörperschaften finanziert werden.

## **Planungswettbewerb**

Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber aufgrund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan oder einer Planung verhelfen sollen (§ 103 Abs. 6 GWB). Solche Wettbewerbe werden als Planungswettbewerbe insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt (§ 69 Abs. 1 VgV). Sie dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbe-

sondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens, auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten (§ 78 Abs. 2 S. 1 VgV).

## **Preisgericht**

Das Preisgericht prüft, bewertet und beurteilt die eingereichten Vorschläge. Es darf nur aus Preisrichtern bestehen, die von den Teilnehmern des Planungswettbewerbs unabhängig sind. Es ist in seiner Entscheidung unabhängig (§ 72 VgV). Die Mehrheit der Preisrichter ist unabhängig vom Ausrichter (§ 79 Abs. 3 S. 2 VgV).

## **RPW 2013**

Die „Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW 2013“ regelt den Ablauf von Planungswettbewerben. Im Bereich des Bundesbaus und des Landes Baden-Württemberg ist die RPW 2013 für alle Planungswettbewerbe anzuwenden.

## **Schwellenwert**

Bei öffentlichen Aufträgen ab dem EU-Schwellenwert finden das GWB und die VgV Anwendung. Damit wird die europaweite Bekanntmachung und Auswahl des Auftragnehmers in einem geregelten Verfahren verbindlich. Für Dienst- und Lieferaufträge, worunter auch Architektenleistungen fallen, liegt der Schwellenwert derzeit bei 221.000 Euro.

## **Teilnahmewettbewerb**

Der öffentliche Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Interessensbekundungen zur Teilnahme an förmlichen Planungswettbewerben bzw. Verhandlungsverfahren zur Vergabe von Planungsleistungen auf.

## **Teilnehmer**

Teilnehmer sind natürliche und juristische Personen, die den Anforderungen an die Teilnahme genügen (§ 2 Abs. 2 RPW 2013).

## **VgV**

In der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Vergabeverordnung – VgV) werden nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und bei der Ausrichtung von Wettbewerben durch den öffentlichen Auftraggeber, die oberhalb des Schwellenwertes liegen, aufgeführt.





## Projekt-/Bildnachweis

### **Räumliches Bildungszentrum (RBZ) Biberach an der Riss** Seite 1

Interdisziplinärer nichtoffener Realisierungswettbewerb

1. Preis Lanz Schwager Architekten, Konstanz

Landschaft Drei, Konstanz

Fischer+Leisering Ingenieur GmbH, Konstanz

Ibp Knaus+Zentner Ing.-Gesellschaft mbH, Pfullendorf

Miller+Stucke, Tettnang

Auszeichnungsverfahren „Beispielhaftes Bauen Biberach 2009 – 2015“

Fotos: Barbara Schwager

### **Feuerwehrhaus Talheim** Seite 3

Nichtoffener Realisierungswettbewerb

1. Preis OHO Architekten PartGmbH, Stuttgart

Auszeichnungsverfahren „Beispielhaftes Bauen Heilbronn 2010 – 2015“

Fotos: Wolf-Dieter Gericke

### **Campus Neue Weststadt Esslingen** Seite 5

Offener zweiphasiger Realisierungswettbewerb mit Ideenteil

1. Preis Bär Stadelmann Stöcker Architekten, Nürnberg

Abbildung/Foto: Architekten

### **Sanierung Theodor-Heuss-Gymnasium Freiburg** Seite 7

Verhandlungsverfahren

1. Rang hotz + architekten, Freiburg

Auszeichnungsverfahren „Beispielhaftes Bauen Freiburg 2006 – 2014“

Fotos: Bernhard Strauß

### **Landesgartenschau 2006 Brenzpark Heidenheim** Seite 9

Offener zweiphasiger städtebaulicher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb

1. Preis AG FREIRAUM, Freiburg im Breisgau; Pit Müller, Freiburg im Breisgau

Auszeichnungsverfahren „Beispielhaftes Bauen Heidenheim 2005 – 2012“

Fotos: Pit Müller

### **Fächerbad Karlsruhe** Seite 11

Nichtoffener Realisierungswettbewerb

1. Preis Rossmann+Partner Architekten, Karlsruhe

Fotos: Daniel Wieser

### **Stadthalle Reutlingen** Seite 13

Begrenzt offener Realisierungswettbewerb

1. Preis Max Dudler, Berlin

Auszeichnungsverfahren „Beispielhaftes Bauen Reutlingen 2008 – 2014“

Fotos: Stefan Müller

### **Zentraler Busbahnhof (ZOB) Schwäbisch Hall** Seite 15

Offener städtebaulicher Ideen- und Realisierungswettbewerb

1. Preis Marquardt Architekten, Stuttgart

Auszeichnungsverfahren „Beispielhaftes Bauen Schwäbisch Hall 2007 – 2013“

Fotos: Roland Halbe



### **Architektenkammer Baden-Württemberg**

Danneckerstraße 54, 70182 Stuttgart  
Telefon 0711 2196-0, Fax 0711 2196-121  
info@akbw.de

### **Ingenieurkammer Baden-Württemberg**

Zellerstraße 26, 70180 Stuttgart Telefon  
0711 64971-0, Fax 0711 64971-55  
info@ingkbw.de

Januar 2024